

Gesetz zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiger Personen (GVBL. LSA 1996, S. 231)

Kostenpauschale und Beitragserstattung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen vom

Zur finanziellen Entlastung von in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Personen beteiligt sich das Land Sachsen-Anhalt an den Kostenpauschalen und der Erstattung von Beitragsleistungen. Mit dem 2. Funktionalreformgesetz wurde diese Aufgabe zum 01.01.2010 an die Landkreise übertragen.

Voraussetzungen:

Anspruchsberechtigt sind in der Jugendarbeit tätige Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diesen ist auf Antrag eine Freistellung in folgenden Fällen zu gewähren:

1. für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche sich vorübergehend zur Erholung und Feriengestaltung aufhalten sowie bei Jugendwanderungen und Jugendbegegnungen,
2. zum Besuch von Aus- und Fortbildungslehrgängen oder Schulungsmaßnahmen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe,
3. zum Besuch von Tagungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe,
4. bei Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen.

Anspruchsberechtigte sind insbesondere Leiter, Helfer sowie Trainer und Übungsleiter von Jugendgruppen und Sportvereinen.

Umfang der Freistellung

Die Freistellung beträgt bis zu zwölf Arbeitstage jährlich. Sie kann auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr verteilt werden. Ein Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung während der Zeit der Freistellung besteht nicht.

Antragstellung

Anträge auf Freistellung können nur von freien Trägern der Jugendhilfe im Einvernehmen mit der ehrenamtlichen in der Jugendarbeit tätigen Person gestellt werden.

Bei unter 18 Jährigen, muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Freistellung beim Arbeitgeber schriftlich einzureichen.

Der Arbeitsbefreiung darf kein unabweisbares betriebliches Interesse entgegenstehen.

Die Freistellung gilt als bewilligt, sofern der Arbeitgeber den Antrag nicht spätestens bis zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich ablehnt.

Kostenpauschale an die ehrenamtlich Tätigen

Die Anspruchsberechtigten erhalten eine Kostenpauschale in Höhe von 18,00 EUR für jeden Tag der Freistellung, soweit Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung nicht gezahlt oder sonstige Leistungen durch Dritte nicht gewährt wurden.

Die Gewährung der Kostenpauschale ist schriftlich innerhalb von 8 Wochen nach dem Ende des Freistellungszeitraumes durch die ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Person beim Landkreis zu beantragen.

- Formular 1
- Anlage 1 zu Formular 1
- Anlage 2 zu Formular 1

Erstattung der Beitragsleistungen

Die Arbeitgeber haben für die Tage, für die sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen eine Freistellung erhalten, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen.

Diese Beitragsleistung ist vom Beitragsempfänger zu bescheinigen.

Die Arbeitgeber beantragen schriftlich, innerhalb von 12 Wochen nach dem Ende des Freistellungszeitraumes durch den Arbeitgeber, die Erstattung der Beitragsleistungen für die ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Person.

Die Höhe der gezahlten Beitragsleistungen durch den Arbeitgeber für den Freistellungszeitraum der ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Person ist in schriftlicher Form zu bescheinigen.

Dem Arbeitgeber wird die Beitragsleistung vom Landkreis erstattet.

- Formular 2
- Anlage 1 zu Formular 2

Bearbeitung: Frau Déus

Tel.: 03471 684-1872

E-Mail: edeus@kreis-slk.de

Besucheranschrift: Salzlandkreis
22 Fachdienst Jugend und Familie
SG 22.3
Bernburger Str. 13
39418 Staßfurt

Anträge im Internet:

www.salzlandkreis.de/Salzlandkreis/Verwaltung/Fachdienste/Jugend_Familie